



# Satzung

## **für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Neuhausen in der Gemeinde Offenberg (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)**

vom 24.08.2023

Die Gemeinde Offenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende **Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Neuhausen in der Gemeinde Offenberg (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)**:

### **§ 1**

#### **Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Offenberg bietet an der Grundschule Neuhausen eine bedarfsabhängige Mittagsbetreuung an und betreibt diese als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Angebot der Mittagsbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schüler und Schülerinnen der Gemeinde Offenberg.

### **§ 2**

#### **Anmeldung**

- (1) Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind möglichst zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung vorzunehmen. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr.
- (2) In der Mittagsbetreuung können Schülerinnen und Schüler der Grundschule Neuhausen angemeldet werden. Bei besonderem Bedarf aufgrund fehlender anderer Betreuungsmöglichkeiten können auch Schülerinnen und Schüler anderer Grundschulen aufgenommen werden.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungs- / Sorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) oder Sorgeberechtigten vorzunehmen.
- (4) Die Erziehungs- / Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

(5) Eine Buchung der Kindesbetreuung hat mindestens für zwei Wochentage zu erfolgen.

(6) Die Anmeldung der Mittagsbetreuung erfolgt grundsätzlich für das ganze Schuljahr.

### **§ 3 Aufnahme**

Die Aufnahme in der Einrichtung der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr, bzw. für den Rest des Schuljahres. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- Kinder, die im Gemeindegebiet wohnen,
- Kinder, mit alleinerziehenden Elternteilen oder alleinigen Sorgeberechtigten, bei denen die Sorgeberechtigten alleine Lebensunterhalt erzielen,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Der Umfang der Betreuungszeit wird nach der jeweiligen Bedarfslage durch die Gemeinde Offenberg festgelegt. Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr. Bei der verlängerten Mittagsbetreuung kann freitags das Angebot bereits um 14.00 Uhr enden.

(2) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies möglichst frühzeitig durch Benachrichtigung der Eltern schriftlich bzw. per E-Mail bekannt gegeben.

### **§ 5 Besuchs- und Abholzeiten**

(1) Der Besuch einer Mittagsbetreuung erfolgt im Regelfall im Anschluss an den Unterricht, bis zum Ende der Betreuungszeit. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich bis spätestens zum Ende der täglichen Öffnungszeit abgeholt werden.

(2) Ist das Kind am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, haben dies die Erziehungs- / Sorgeberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes möglichst vorweg, oder aber unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 6 Krankheit, Anzeigepflichten**

(1) Die Erziehungs- / Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens jeder ansteckenden Krankheit oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal und einem Vertreter des Trägers mitzuteilen.

(2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Einrichtungspersonal unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

(4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, Diabetes usw.) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

(5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

## **§ 7**

### **Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung**

(1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin bzw. des Schülers in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.

(2) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungs- / Sorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befugt und befähigt ist, für das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungs- / Sorgeberechtigten alleine nach Hause gehen.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Gegenstände jeder Art der Schüler wird keine Haftung übernommen.

(5) Aufgenommene Kinder genießen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungs- / Sorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

## **§ 8**

### **Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung**

(1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen endet

1. mit dem Ausscheiden aus der Grundschule
2. durch Abmeldung des Erziehungs- / Sorgeberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
3. durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.

(2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch den Erziehungs- / Sorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnort- oder Schulwechsels ist während der letzten drei Monate des Schuljahres eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

### **§ 9 Gebühren**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Offenberg, den 24. August 2023

**GEMEINDE OFFENBERG**

(S)

gez.

i.V. Mühlbauer  
2. Bürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNGSVERMERK:**

Vorstehende Satzung wurde am **24.08.2023** in der Gemeindeverwaltung in Neuhausen, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am **24.08.2023** angeheftet und wurde am **15.09.2023** wieder entfernt.

Offenberg, den 15. September 2023

**GEMEINDE OFFENBERG**

(S)

gez.

Fischer  
Erster Bürgermeister